
Satzung

zur Änderung der Satzung über die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Simonswald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald am 18.06.2026 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Simonswald vom 21.07.2021, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.07.2024, beschlossen:

§ 1

1.1 In § 1 wird vor dem Wort „Grundschule“ das Wort „Naturpark-„ hinzugefügt.

1.2 § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) An der Naturpark-Grundschule Simonswald wird für die Schülerinnen und Schüler der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe eine ergänzende Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 15:40 Uhr und am Freitag von 07:30 Uhr bis 13:40 Uhr angeboten. Anmeldungen sind pauschal für 2 Betreuungstage, 3 Betreuungstage oder 5 Betreuungstage pro Schulwoche möglich.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der Leitung der Schülerbetreuung.

1.3 § 4 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 4 Abs. 4 wird der folgende Satz 3 hinzugefügt:

Für die vorzeitige unterjährige Abmeldung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.

1.4 § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Schulkindbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

1.5 § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde ist über den ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessive greifenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung hinaus nicht verpflichtet, eine Ferienbetreuung anzubieten. Wird ein entsprechendes Angebot bereitgestellt, werden mit der Bekanntgabe auch die Teilnahme- und Anmeldebedingungen sowie die Teilnahmegebühr bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen aus dieser Satzung sinngemäß.

1.6 § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Betreuungsgebühren werden je Kind erhoben und werden abhängig von der jährlich im Rahmen der Anmeldung gewählten Anzahl an wöchentlichen Betreuungstagen bemessen.

1.7 § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Betreuungsgebühr wird je Betreuungsplatz und angemeldeter Betreuungstage als Monatsgebühr erhoben. Erhoben werden pro Jahr 11 Monatsbeiträge.

1.8 § 15 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Betreuungsumfang	Uhrzeit	Gebühr pro Monat
5 Tage	07:30 Uhr bis 15:40 Uhr	65,00 €
3 Tage	07:30 Uhr bis 15:40 Uhr	39,00 €
2 Tage	07:30 Uhr bis 15:40 Uhr	26,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simonswald, den 18.06.2026


Britta Dohmen
Bürgermeisterin



BEURKUNDUNG

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Simonswald Nr. 13/2026 vom 03.07.2026

öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Aufsichtsbehörde, Landratsamt Emmendingen, Kommunal- und Prüfungsamt, ist am 03.07.2026 erfolgt.

Bürgermeisteramt Simonswald,



Tobias Scherzinger
Rechnungsamt



Verteiler:

1. LRA Emmendingen (pdf)
2. Einstellung der Satzung in RIS
3. z.d.A. (207.63:0003)